

Stellungnahmen

der Bundesarbeitsgemeinschaft
Freie Wohlfahrt (BAG)

zu den Budgetbegleitgesetzen 2011-2014

17. November 2010



STELLUNGNAHME
der
Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG)

zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz,
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert
werden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt setzt sich schon seit längerem für eine umfassende, zukunftsgerichtete Lösung im Bereich der Pflegefinanzierung ein. Bei einer Enquete gemeinsam mit dem Seniorenrat im Parlament am 27. September 2010 wurden die diesbezüglichen Vorstellungen eines „Pflegefonds“ den Vertretern von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden, Senioren, Behindertenorganisationen sowie den Parlamentsparteien vorgestellt.

Dieser Vorschlag hat folgende Punkte zum Ziel:

- Langfristige Finanzierung des vor allem demografisch bedingten Mehraufwandes mit gleichzeitiger Verbesserung des Risikoausgleiches einerseits zwischen den Gebietskörperschaften (Entlastung der Gemeinden) und andererseits zwischen den Betroffenen und der Solidargemeinschaft
- Rechtsanspruch auf Geld- und Sachleistungen für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für pflegende Angehörige
- Ausgleich der starken regionalen Unterschiede bei den Zugangskriterien, Selbsthalten, Verfügbarkeitsstrukturen, Versorgungsniveaus
- Erhöhung der Transparenz und Vereinfachung der Abläufe
- Finanzierung aus einer Hand

Die BAG bedauert, dass es in den den Budgetprozess begleitenden Gesprächen zwischen Bund und Ländern offensichtlich noch nicht gelungen ist, hier entscheidende Schritte weiterzukommen. Die BAG erwartet, dass die Vorarbeiten für einen derartigen „Pflegefonds“ unter Beteiligung aller wichtigen Gruppen unverzüglich aufgenommen werden, sodass eine umfassende Lösung bis zum nächsten Finanzausgleich geschaffen werden kann.

Die BAG versteht die insbesondere die prekäre Finanzlage vieler Gemeinden angesichts des wachsenden Pflegebedarfs und unterstützt daher alle Bemühungen im Wege einer Übergangslösung auch schon vor einer „großen Lösung“ zusätzliche Geldmittel für den Pflegebereich zu widmen. Dabei sollte sichergestellt sein, dass das Geld für diesen Bereich verwendet wird, ohne die ohnehin schon komplizierte Kompetenzlage und Struktur weiter zu verkomplizieren.

Die BAG verschließt nicht die Augen vor der Notwendigkeit, dass angesichts knapper Mittel auch im Sozialbereich Leistungen und Abläufe auf ihre Sinnhaftigkeit und ihren Beitrag zur Lösung sozialer Probleme immer wieder überprüft werden müssen.

Umso größer ist die Enttäuschung darüber, dass beim Pflegegeld zuerst bei den Betroffenen und kaum bei den offensichtlichen und durch Untersuchungen des Rechnungshofes auch belegten Effizienzpotentialen bei den Abläufen gespart wird.

Weder die Bindung der Auszahlung an die für die Pension zuständige Sozialversicherung noch die Unterscheidung zwischen Bundes- und Landespflegegeld sind für das Funktionieren des Systems notwendig –im Gegenteil- sie führen zu Doppelgleisigkeiten, unterschiedlichen Einstufungen und längeren Verfahrensdauern.

Statt diese offen am Tisch liegenden Potentiale aufzugreifen, wird mit der Verschärfung der Zugangsbedingungen für die Pflegegeldstufen 1 und 2 ein Weg gewählt

- dessen Auswirkungen aufgrund der schlechten Datenlage schwer abschätzbar sind
- der eine in der Regel besonders einkommensschwache Gruppe betrifft
- der die Motivation pflegender Angehöriger in die Pflege einzusteigen mindern könnte
- der Auswirkungen auf andere Unterstützungsleistungen (z.B. Unterstützungsfonds für Menschen mit Demenzerkrankung, Sachleistungen, Versicherungsleistungen) hat

Das kann auch die begrüßenswerte Erhöhung der Pflegegeldstufe 6 nicht aufwiegen. Zudem muss auch an dieser Stelle wieder einmal darauf hingewiesen werden, dass das Pflegegeld durch die nur sehr selten stattfindenden Erhöhungen einen ständigen Wertverlust erfährt und damit heute nur noch weniger als 80% des Wertes bei der Einführung 1993 beträgt.

Wie bei manchen Maßnahmen im Pflegebereich in der jüngsten Vergangenheit wird hier anlassbezogen eine Maßnahme ohne Einbettung in einen Gesamtkontext gesetzt. Umso dringlicher erscheint uns daher die Erarbeitung einer umfassenden Lösung, wie sie der Pflegefonds zum Ziel hat.

Den Vorschlag zum Pflegefonds sowie andere Positionspapiere der BAG finden Sie auch unter www.freiewohlfahrt.at.

STELLUNGNAHME
der
Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG)

zum
Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

Die BAG steht den geplanten Kürzungen im Familienbereich (Verkürzung der Bezugsdauer, Mehrkindzuschlag) skeptisch gegenüber und hofft, dass im Zuge der Beratungen hier noch Änderungen erfolgen werden.

Im Hinblick auf die Arbeitsschwerpunkte der BAG-Organisationen sind uns folgende Punkte besondere Anliegen:

Ad § 2. (1) c)

Eingetretene Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt sein, um noch Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe zu erhalten.

Diese systematische Anpassung beim Lebensalter der betroffenen Personen steht in keinem Verhältnis zu den Härtefällen, die dadurch entstehen können, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres und nicht mehr vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein muss.

Ad § 2. (1) f):

Wegfall der Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und beim Arbeitsmarktservice als arbeitsuchend vorgemerkt sind.

Die Streichung dieser Leistung erfolgt unter völlig falschen Annahmen der Politik; denn diese geht offenbar davon aus, dass die betroffenen Jugendlichen nie beim AMS vorstellig werden, um einen beruflichen Einstieg zu finden. Das entspricht nicht den Tatsachen. Der geplante Entfall der Familienbeihilfe für von Jugendarbeitslosigkeit betroffenen würde diesen Anreiz mindern.

Ad § 2. (1) g) / § 6 (2) c)

Bezugsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Zivil- und Präsenzdiener

Junge Menschen, die sich für ein Freiwilliges Soziales Jahr entschieden haben oder entscheiden werden, bekommen derzeit weder eine Familienbeihilfe noch wird die mögliche Bezugsdauer verlängert. In diesem Zusammenhang erneuert die BAG ihre Forderung nach gesetzlicher Verankerung desselben.

Ad § 9.

Entfall des Mehrkindzuschlags:

Die Armutsstatistiken zeigen, dass die Armutsgefährdung bei Familien mit drei und mehr Kindern mit 20% im Vergleich zur durchschnittlichen Armutsgefährdung in Österreich von 12% besonders hoch ist. Nicht zuletzt dadurch, dass die Ausgaben beispielsweise für den benötigten Wohnraum bis hin zu Ausgaben für Energie oder Schule überproportional ansteigen und somit einen „Fixkostensprung“ generieren.

Höhere Opportunitätskosten begründet in der reduzierten Berufstätigkeit beider Elternteile mit der Anzahl der Kinder - zumindest für einen bestimmten Zeitraum – sind als weitere Erschwerisfaktoren anzuführen. Im Sinne der Armutsbekämpfung wird dringend davon abgeraten, den einkommensabhängigen Mehrkindzuschlag entfallen zu lassen.

Ad § 31 Abs. 1:

Entfall des Selbstbehaltes für Schulbücher

Gerade für armutsgefährdete Haushalte mit Kindern bedeutet der Schulbeginn immer eine zusätzliche finanzielle Belastung. Der Wegfall des Selbstbehaltes für Schulbücher wird deshalb begrüßt.

STELLUNGNAHME
der
Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG)

zum
Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das
Bundesstiftungs- und
Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird

Zivildienstgesetznovelle § 7a

Die BAG lehnt die Abschaffung der Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes ab. Damit wird einer wesentliche Möglichkeit für junge Menschen, sich aktiv in die Gestaltung der Gesellschaft einzubringen und wertvolle Beiträge zu leisten, die Grundlage entzogen. Die damit erzielbaren Einsparungen stehen in keiner Relation zum Nutzen für die Gesellschaft. Aus diesem Grund sprechen wir uns für die Beibehaltung dieser Möglichkeit aus.

Zivildienstgesetz § 28 (2) und (4)

Eine Kürzung der Gelder für die Vergütung des Zivildienstes um 35 € pro Zivildienstler und Monat wird von der BAG abgelehnt. Eine ausreichende finanzielle Basis ist für die Zivildienstträger notwendig, um den Zivildienst reibungslos anbieten zu können. Die BAG regt daher dringend an, den geplanten Gesetzesentwurf zu überarbeiten.

Freiwilliges Soziales Jahr

Die BAG regt in diesem Zusammenhang an, die rechtliche Absicherung des „Freiwilligen Sozialjahres“, für die bereits weitreichende Vorarbeiten geleistet wurden, voranzutreiben, um jenen jungen Menschen, die ehrenamtlich im Dienst der Gesellschaft tätig werden, eine gesetzliche Grundlage zu bieten. Dieses Gesetz bietet Rechtssicherheit für den Bezug der Familienbeihilfe sowie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung für jene junge Menschen, die das so genannte „Diakonische Jahr“ oder „Freiwillige Soziale Jahr“ leisten.

STELLUNGNAHME
der
Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG)

zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das
Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
geändert werden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt möchte, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei am 1. Arbeitsmarkt teilnehmen können.

Mit den bestehenden gesetzlichen Instrumentarien wie mit manchen Aspekten ihrer Umsetzung glauben wir, dass dieses Ziel nicht optimal erreicht wird.

Aus diesem Grund hat die BAG einen Vorschlag erarbeitet, den wir als Stellungnahme in die Diskussion über die laufende Novellierung der Gesetzesmaterien einbringen möchten.

Kernstücke dabei sind:

- Die Schaffung zentraler Anlaufstellen für UnternehmerInnen und ArbeitnehmerInnen, um die Vermittlung zu erleichtern
- Konzentration im Fördersystem auf nachhaltige Arbeitsverhältnisse, statt auf bloßen Beschäftigungsbeginn
- Verstärkter Fokus auf Funktionalität und Potential einer Person statt ausschließlich medizinischer Einschätzung
- Flexibleren Schnittstellen und Durchlässigkeit zwischen den Systemen der "Behindertenhilfe" und dem "Arbeitsmarkt"
- Der bestehende Kündigungsschutz ist nicht zielführend und muss durch einen starken Diskriminierungsschutz ersetzt werden.
- Umstellung des Kopfquotensystems, das sich an der Zahl der Beschäftigten orientiert, auf ein Lohnquotensystem, das sich an der betrieblichen Bruttolohnsumme orientiert. Damit könnten sowohl unterschiedliche Beschäftigungsausmaße als auch unterschiedliche Lohnniveaus adäquat berücksichtigt werden
- Bewertung der Erfüllung der Anstellungsverpflichtung nicht nach Zahl der Arbeitsplätze, sondern nach dem ausbezahlten Bruttolohn. Besser bezahlte Arbeitsplätze sollten damit mehr Gewicht bekommen
- Einbeziehung des Behinderungsgrades bei der Beurteilung der Erfüllung der Einstellungsverpflichtung, insbesondere die Einstellung von Menschen mit intellektueller Behinderung sollte damit begünstigt werden
- Statistische Erfassung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit, Ausbildung und weiterer wesentlicher Indikatoren, die die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt sichtbar machen
- Breit angelegte Bewusstseinskampagne zum Thema "Beitrag von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt"

Den Vorschlag zum Behinderteneinstellungsgesetz sowie andere Positionspapiere der BAG finden Sie auch unter www.freiewohlfahrt.at.